

D. Joh. Ge. Christoph Schniglein.

fm. 22^a



5 6

REFLEXIONES
Über das
Von dem Königlich-Pohlnischen
Assessorial-Gerichte
Wider die
Stadt Thoren
ausgesprochene und vollzogene
Urtheil.

Gedruckt im Jahr 1725.

REFLEXIONES

liber 100

Von dem Königlich-Preussischen
Achtoriale-Grüthe

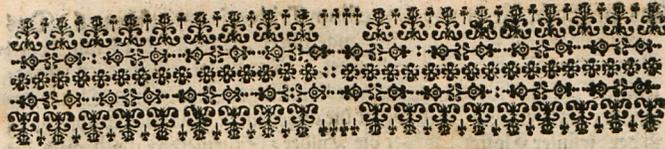
Wohn die

Stadt Zborn

ausgegeben und verlegt

Herrlich

erschienen im Jahr 1787



Die ganz Europa ist das Gerücht des vom Königlich hohen Assessorial-Gericht zu Warschau gefällten und vollzogenen Urtheils wegen der Thornischen Tumult-Sache kund worden. Von vielen wird es zwar gebilliget, von den meisten aber verworffen. Denn da sonst die Gerichte geheget werden daß die Gerechtigkeit verwaltet und die Einigkeit in der menschlichen Gesellschaft unterhalten werde, so ist durch diesen richterlichen Ausspruch eine solche Verbitterung angerichtet worden, welche sich mit Feuer und Schwerd auf allen Seiten bereits waffnet und zur Rache schicket. Und wann die Vollziehung des Pohnischen Urtheils ein Prophet der jetzigen Zeit-Läuffte und eine Abbildung des künftigen Schicksals über Königreiche und Länder seyn soll; So ist das Unglück so groß, daß wir es nicht übersehen können, denn es wird gewiß kein schonen seyn, und muß alsdann der Gerechtigkeit mit dem Unge rechten verderben.

Die Beschreibung des Thornischen Aufruhrs, das darüber gefällte Urtheil und die Vollziehung desselben, ist durch die öffentlichen Zeitungen ausgebreitet. Die von einem Jesuiten zu Warschau vor dem Königlich Assessorial-Gericht beschlossene peinliche Anklage hält die Evangelische in Thoren vor Gottes-Lästerer und Majestäts-Schänder. Und wie diese peinliche Anklage abgefaßt also ist auch darauf erkannt und gesprochen worden. Das Recht, worauf man in Pohlen spricht, sind 1.) die Reichs-Statuten, ins gemein Conkstitutiones Regni genannt, deren Verfasser Sigismundus Augustus gewesen. 2.) Das Magdeburgische oder Sachsen-Recht, wornach man sich in vielen, zumahlen aber in peinlichen, Fällen annoch regulirt und vom König Casimiro dem Grossen zu erst eingeführet worden. 3.) Die Reichs-Sagung, welche von Sigismundi Augusti Zeiten an bis jetzt aufgerichtet worden. 4.) Alle andere Land- und Municipal-Rechte und Gewohnheiten. Desgleichen wird in Sententionirung auch 5.) auf

das Päpstliche Recht und Concilium Tridentinum gesehen. 6.) Das Römische Recht wird auch mit angeführet, so weit als es mit denen Pöhlischen Rechten übereinstimmet. Nun findet sich in allen jetzt erzehnten Rechten, wenn man auch des einseitigen Jesuitischen Theils Erzehlung glauben will, daß weder die angegebene gewaltige Einbrechung in der Jesuiter Closter, weder die Bilder = Stürmeren, noch auch die vermeinte Nachlässigkeit des Magistrats, insonderheit des Präzidenten Köfners, könnte unter die Gottes = Lästung noch zur Majestäts = Schändung gezehlet werden. Die Verordnung des zu Warschau am 2ten Octobris 1724. angefangenen allgemeinen Reichs = Tags wird es auch nicht dazu machen, ob sie es gleich davor ansiehet, wie die Worte lauten: Im Nahmen Gottes Amen! Wir Augustus der II. von Gottes Gnaden König in Pohlen 2c. 2c. Weil die Einwohner zu Thoren, ohngeachtet des durch Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren Verordnungen und Satzungen erklärten Verbotts, sich in ihrer Verwegenheit so sehr vergangen, daß sie, zu Verschmähung Göttlicher und Weltlicher Rechten, einer sehr geringen Ursach wegen, und durch das Nachsehen ihrer Ober = Herren, ihre freventliche Hände an die Gott geweyheten Dertter und Personen geleyet haben, welches sie mit desto größerer Kühnheit gethan, weil dergleichen schon zuvor geschehene Ubertretungen unbestraft verblieben seynd, wodurch nicht allein die rechtglaubige Religion, die allgemeine Sicherheit und Kirchen = Freyheit, grosse Gewalt gelitten, sondern was noch spöttlicher ist, so sind auch die Gesetze in grosse Verachtung gefallen. Und wie nun Uns und denen Ständen der Republic nicht ein geringes daran gelegen ist, daß Unsere Unterthanen und Einwohner friedlich leben und sich mit einander wohl vertragen, damit bey einer so augenscheinlichen Verachtung Gottes und der sämtlichen himmlischen Heerscharen nach Göttlicher Verordnung die geheiligten Personen und Götter auf Erden sowohl als die Reichs = Rechte in Ehren gehalten werden: So solle das auf Anhalten Unsers Cron = Sollicitatoris und derer E. W. W. P. P. Jesuiten des Collegii zu Thoren aus Unserem Assessorial = Gericht wider besagten Orts Stadt = Obrigkeit, die Auführer und Urheber des Aufstands, ausgegangene Decret ohne Verzug in allen seinen Clausulen und nach desselben Inhalt vollzogen werden. Wir entbieten demnach auf das nachdrücklichste denen Generalen der Cron, daß sie denen zu Vollziehung dieses Gerichts bestimmten Commissarien Handreichung thum und so viel Kriegs =

Kriege-Volck, als hierzu wird vonnöthen seyn, hergeben und abmar-
chiren lassen etc. Und weiter: Derowegen und um obangezogener Urfa-
chen willen, so Wir in Erwehung gezogen haben, und sonderlich der Ge-
richts-Vollziehung zu Thoren wegen obberührter Verbrechen, nach-
dem Wir mit einhelliger Beystimmung der versammelten Stände die
Einrichtung zu Bestätigung und Erhaltung der innerlichen Sicherheit
gemacht haben, wie solches allbereits der Republic zum besten und de-
ro dringenden Anliegenheit geschehen etc. Das Päpstliche Recht, wel-
ches in diesem Fall am allerbräuchlichsten und auch von den Pohlen hat
müssen in acht genommen werden, nennet diese angegebene That ein Sa-
crilegium, welches auf derley Art begangen werden kan, entweder
wann geweyhete und heilige Sachen oder dergleichen Personen ange-
griffen werden. Vid. Joh. Paul. Lancellotti Instit. Jur. Canon. Lib.
IV. de Sacrileg. Solte aber dieses gelten, daß man Dinge von wei-
tem darzu ziehen dörfte, welche entweder auf einer Seite angenommene
Meinungen sind und die bereits schon in der That enthalten, und da-
durch (welches in dem Fall das spöttlichste seyn soll, daß die Geseze in
große Verachtung gefallen und eine augenscheinliche Verachtung Gottes
und sämtlicher himmlischen Heerscharen ist) die Sache nun wider alle
Rechts-Ordnung vergrößern will, so können Evangelische Potenzi-
en, nach der in der gefunden Vernunft gegründeten höchsten Billigkeit,
quod quis Juris in alterum statuerit ut ipse eodem jure utatur,
sich nicht entbrechen zu erinnern, was die Republic Pohlen der Cron
Franckreich, Schweden und Preussen, vor einen Spott erwiesen, daß
sie wider den Oltwischen Frieden offenbah, durch Hinwegnehmung der
Evangelischen Kirchen und Schulen, Gerechtigkeiten, Privilegien
und Freyheiten, gehandelt. Was ist dieses nicht vor eine augenschein-
liche Verachtung Gottes und seiner himmlischen Heerscharen, da der
Frieden, so im Nahmen der hochheiligsten Dreyfaltigkeit geschlossen und
heilig und unverbrüchlich zu halten versprochen worden, so freventlich,
ohne eine gegebene Gelegenheit, ist gebrochen worden. Denn die Ver-
brecher in Thoren hätten wohl können gestrafft werden, aber deswegen
nicht also, daß der Friede gebrochen worden. Der Erfolg hat bewie-
sen, daß weder nach dem natürlichen, noch Völcker- noch Landes- noch
Päpstlichen, noch Römischen Rechten, sondern accurat deren zuwider,
gesprochen worden. Das Recht der Natur lehret, daß die Schuld-
igen zu straffen und die Unschuldigen zu absolviren, welches die Worte

des Papsts Johannis XXII. bezeugen: Ratio recta non patitur ut innocentibus ad paria cum nocentibus iudicentur. Et si quid forsitan ex hac in bonis aut Juribus à quibuscunque contra eos attentatum est hactenus, vel attentari contigerit in futurum, per illos prædictos ordinarios auctoritate nostrâ in statum reduci debitum volumus, invocato, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Cap. undec. Comm. de Relig. dom. Die Thorner seynd überhaupt ihrer Kirche, Schule, Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, beraubet, und müssen also die Unschuldigen mit denen Schuldigen auf gleiche Artz leiden. Dem Präsidenten Kößner ist mit 5. Dieben der Kopff unversehrter Weise abgerissen worden, welcher doch nach aller Vöcker Recht hätte sollen gehöret werden. Die Commission ist bestanden aus Catholischen Membris und die Ankläger sind gewesen die Jesuiten, die Angeklagten aber die Evangelischen in Thoren. Von jenen ist bekandt, daß sie nach ihren angenommenen Pappstlichen Principiis abgesagte Feinde der Protestanten sind, und diese können leichtlich glauben, daß ihnen wenig Gerechtigkeit wiederfahren werde, weil die Erfahrung solches mit vielen Exempeln bereits erwiesen. Nun ist bekantlich Pappstlichen Rechts: Quicumque aut Consanguinitate, aut Amicitia, & è contrario vel hostili odio vel inimicitia, in iudicando ducitur, pervertit iudicium Christi, qui est iusticia, & fructum illius vertit in amaritudinem. Et quatuor modis pervertitur humanum iudicium, Timore, dum metu potestatis alicujus veritatem loqui pertimescimus, Cupiditate, dum præmio animum alicujus corrumpimus, Odio, dum contra quemlibet adversarium molimur, Amore, dum amico vel propinquo complacere contendimus. Can. 78. & 79. Caus. XI. Quæst. 3.

Se. Königl. Majestät in Pohlen und die Republic haben heiliglich versprochen, denen Pöhmisch = Preussischen Städten ihre Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegia, zu lassen, ja selbige dabey zu schützen, und wenn einige Mißhelligkeiten zwischen denen Evangelischen und Catholischen entständen, so solte dem beleidigten Theil nicht so gleich freystehen zu denen Waffen zu greiffen, sondern man solte vorher dergleichen Strittigkeiten auf eine friedliche Art suchen beyzulegen, nemlich, wann der, so unrecht gelitten, sich nicht könnte mit seinem Gegentheil vergleichen, so solte er befugt seyn an die hohe Paaiscenten sich zu wenden, daß eine general-Commission im Rath-

me 1

men aller hohen Paciscenten niedergeseket werde, und zwar innerhalb 4. Monathen, daß alsdann die beyderseitige deputirte Herren Commissarien die Sache untersuchen und, soviel möglich, sie aufs allerslängste in denen folgenden 4. Monathen zu Ende gebracht werde. Vid. Art. II. §. 3. Art. XXXV. §. 1. & 2. Pacis Oliv. Dahin auch Ihro Königliche Majestät in Preussen in Dero allerhöchsten Intercessions - Schreiben, daß durch beyderseitige Religions - verwandte Commissarios diese Tumult - Sache untersucht und ausgemacht werden solle, angetragen haben. Dieser allgerECHTESTEN Intention zuwider hat das Königliche hohe Assessorial - Gericht durch eine eiffrige Catholische Executions - Commission die Sache auf einseitig Jesuitisches Angeben, ohne den Weg vorgeschriebenen Rechts zu gehen, ausgemacht und den harten ausgesprochenen Sentenz an denen Evangelischen vollziehen lassen, und also einen Judicem in propria Causa abgegeben, cum tamen nemo Judex in propria causa esse potest, welches auch angenommenen Pöhlischen Rechts ist. Es liegt daraus am Tage, wie nicht die Liebe zur Gerechtigkeit, sondern ein grausamer Haß und Zorn gegen die Pöhlischen Religions - Dissidenten, von allem diesem Meister gewesen. Dahero auch mit gutem Recht hier angeführet werden kan, was Can. 68. Caus. XI. Quæst. 3. stehet: Ira sæpè etiam innocentes in crimem abducit, quia, dum justè amplius irascimur & volumus alienum coercere peccatum, graviora peccata committimus. Der Thörische Jesuit schreyet in seinem letztern Vortrag vor dem Assessorial - Gericht: O Rache! O Stimmen! O Zungen! wider dieses klare Gebott, unde Dominus Jesus; dimittens ad Evangelizandum discipulos, misit eos sine auro, sine argento, sine pecunia, sine virga, id est, ut & incentiva litis & instrumenta eriperet ulionis. Die Vernunft soll allezeit das verbessern was in der allzu grossen Hitze gesprochen worden. Warum aber haben die Commissarii den Terminum Executionis nicht erwartet, sondern sind widerrechtlich eher zugefahren, als es nach dem Theodosischen Gesetze erlaubt ist? Can. 69. Caus. XI. Quæst. 3. Cum apud Thesaloniam, seditione exorta, quidam Vir ex militaribus impetu fuisset populi furientis extinctus, Theodosius, repentini nuncii atrocitate succensus, ad Ludos Circenses invitari Populum eique ex improvise circumfundi milites atque obruncari passim, ut quisque occurrisset, gladio jubet & vin-

& vindictam dari non criminal sed furori, ob hoc, cum à Sacerdotibus talia argueretur, agnovit delictum culpamque cum lachrymis professus; publicam poenitentiam in conspectu totius Ecclesie egit & in hoc sibi tempus adscriptum absque regali fastigio patienter implevit. Quibus omnibus illud quoque mirabiliter adjecit, Lege sanxit in posterum, ut sententia Principum super animadversione prolata in diem vigesimum ab Executoribus differatur, quod locus misericordie vel, si res tulisset, poenitentia non periret. Solches ist zu dem Ende geschehen, daß sie dem angeführten straffwürdigen Exempel Theodosii nachkämen, welcher nicht das Verbrechen hat wollen gerohen wissen, sondern seine Naseren hat stillen wollen; Wie dieses aus der Warschauischen obangezogenen Reichs- Tags-Verordnung zu erweisen. Es wird darinnen angeführet, daß dergleichen schon zuvor geschehene Ubertretungen unbestraft verblieben seynd, und jezund soll eben dieses Verbrechen auf das schärfste gerohen werden. Nun schliesset die Vermunft; Entweder dergleichen Verbrechen können nicht so bestigt bestrafft werden, oder die harte Bestraffung des Thormischen Eumults entspringet aus einer nach denen Päpstlichen Rechten höchststraffbaren Tyranny. Daß dergleichen Verbrechen nicht so entsezlich zu straffen geben die Pohlen dadurch zu verstehen, weil sie ehemahls gar keine Straffe darauf gesetzt. Daß aber die vollzogene Straffe aus einer Tyranny und unbesonnenen Willen entsprossen, lehret derselben unerhörte Erhöhung, da sie sich auf unnerwährent hinausstrecket und die Unschuldigen sowohl als die Schuldigen mit betrifft, ja alle rechtschaffene Christen, so einen Abscheu vor unschuldig vergossenem Christen-Blut tragen, verworfes das Urthel und tadelt den Richter, nach des Gregorii Ausspruch: Can. 70. Caus. XI. Quæst. 3. Summoperè præcavere debent Rectores Ecclesiarum & qui publica judicia exercent, ut in distandis sententiis nullatenus levitate aut furore ducti sine præcipites, sed causis prius diligenter ventilatis, cum res, quæ ignorabatur, pleniter ad notitiam venerit, tunc divina & humana lex resolvatur; & tunc secundum quod ibi constitutum est, remota personarum acceptatione, definitiva proferatur sententia; & Can. 82. Caus. XI. Quæst. 3. Unicuique providendum est; ne aliquem injustè persequatur; judicet vel puniat. Nach dem allgemeinen Bisther-Recht müssen beyde

beyde Theile gehöret werden, und in einem außerordentlichen Gerichte müssen die nothwendigsten Stücke, so zu des beschuldigten Rechtfertigung dienen, nicht unterlassen werden, Carpov. de Process. Tit. I. Art. I. n. 23. und nach dem Pöbstlichen Rechte ist Clement. Szépé de V. 5. also versehen: Non sic Judex litem abbreviet, quin probationes necessariae & defensiones legitimae admittantur. In dem Pöbstlichen Assessorial-Gerichte ist zwar die Klage angehöret auch durch den Druck beandt worden, allein die Defension soll erst denen Todten ausgebehten werden. Innocentius III. rescribirt an den Episcopum Verfel. und Abbt zu Tileto: Si verò qualibet occasione prætermisit eundem (ordinem Inquisitionis debitum) adhuc ipsum tempore opportuno volumus observari, ne inde nascantur injuriæ unde jura nascuntur, adedque mandamus, quatenus ad Conscientiæ vestræ judicium recurrentis, si contra præscriptum ordinem tanquam homines excessistis, non putet vos errorem vestrum corrigere, qui positi estis ut aliorum corrigatis errores, quoniam apud Judicem districtum, in qua mensura mensi fueritis, remetietur vobis &c. Cap. qualiter X. de Accus. und hat dadurch denen Pöhlen vorher geweißaget, was die hohen Guaranteurs gegen sie vor Mesures nehmen sollen. Gesezt denn auch dieses angegebene Verbrechen solte ein Sacrilegium heißen, so ist dabey in Acht zu nehmen, daß nicht aller Sacrilegiorum einerley Beschaffenheit sey, massen nicht allein auf die That zu sehen, sondern die Zeit, die Ursache, der Wille, der Unterscheid der Personen, und was sonst alles dabey vorkommen mag, muß auch wohl betrachtet werden. Vid. Lancellotti Inst. Jur. Canonici de Homicid. Nach denen Pöbstlichen Rechten ist die Straffe zweyerley, entweder eine Geld-Straffe oder die Excommunication, Can. 20. & 21. §. Sacrileg. Causa 17. Quæst. 4. Nach dem Römischen Rechte ist die Lebens-Straffe darauf gesezt; Nach denen Sitten jehiger Zeiten kommt es auf die vorher erwähnten Umstände an, bey deren Betrachtung der Richter die Straffe erhöhet und auch mindert. Vid. Schüz. Comp. Jur. ad L. Jul. Peculatar. & de Sacrileg. & de Resid. P. m. 705. Ordin. crim. Art. 172. ibique annot.

Demnach hätten auch hier folgende Umstände sollen betrachtet werden: 1.) Die Zeit, da der Anfang des Aufruhrs gemacht wurde, war am Fronleichnam's-Tage. Dieser Tag hat schon ehemahls eine Gelegenheit zu unglückseligen Troublen in Thoren gegeben.

Pro-

B

Proceſſion, ſo an dieſem Tag gehalten wird und da eine geweyhete Hoſtie ſtatt des HErrn Chriſti herumgetragen und von den Catholiſchen angebetet wird, hat die Evangelischen veranlaſſet Zuſchauer ſolcher Ceremonien abzugeben. Es iſt kein Wunder, wann gleich die gemeinen und höherer Condition Leute begierig ſind ſolche Dinge mit anzusehen, weil die Eitelkeiten und das Gepränge ſo groß iſt, die Andacht aber ſo ſchlecht, daß mehr böſes als gutes geſtifftet wird, und man ſich Evangelischer Seits alſo keinen deutlichen Be-griff von der Catholiſchen Gottesdienſt machen kan, davon kein Buchſtaben in Heil. Schrift zu finden, noch in der erſten Kirche gebräuchlich geweſen. Und wären der Evangelischen Läden und Gewölber, darinnen ſie zu handhieren pflegen, nicht zugeſchloſſen worden, daß ſie ihrer Arbeit hätten können nachgehen und nicht unnöthig feyren döſſen, würde auch nicht ein ſo großes Aufſehen verurſachet worden ſeyn, wie ſie denn alſo auf ſolche Weiſe darzu genöthiget worden ſind, wenn ſie anderſt ſich ihrer bürgerlichen Freyheit und Gerechtigkeit nicht haben präjudiciren wollen daß ſie ſich öffentlich ſehen laſſen, dadurch zu zeigen, daß ſie nicht verbunden geweſen denen Catholiſchen allein nach ihrem Geſallen zu leben. Denn an den Orthen, wo die Parität obſerviret wird, hat ein Theil ſo viel Macht als wie der andere, und was einem billig ſcheinet muß dem andern auch recht ſeyn. Durch das bloſſe Zuſchauen werden die Solennitäten des celebrirenden Theils auf keine Weiſe geſchänder oder geſchmähert, und kan auch den Evangelischen nicht aufgebürdet werden, daß ſie per indirectum zu Annahme der Catholiſchen Meinung tacite gezwungen werden ſollen, weil nach des Apoſtels Ausſpruch ein jeder ſeiner Meinung gewiß ſeyn muß. Dieſes Catholiſche Fronleichnams = Feſt hat alſo auch die folgenden Zeiten unruhig gemacht, denn durch deſſen einſeitige feyerliche Begehung iſt z. B. die Urſache entſtanden von allem folgenden Unheil. Die Haupt = Urſache war ein Jeſuitiſcher Jünger, welcher mit offenbarer Gewalt, verbal- und real- Injurien, wie alle Evangelische Zuſchauer alſo inſonderheit einen Evangelischen Gymnaſtaſten, angriff und durch Schläge ihn zu einem widrigen Gottesdienſte zwingen wolte. Nun iſt bekandt, daß die Evangelische in Thoren ihre freye Religions-Übung haben; Vermöge dieſer angenommenen Evangelischen Wahrheit werden alle dieſe neu erkundene

und in Gottes Wort nicht gegründete Gebräuche verworffen. Dem aber ohngeachtet dörffen Catholici selbige nicht verdringen, sondern der König und die Republic ist nach dem Ulvischen Frieden verbunden den Vergleich zwischen der Cron Schweden und Pohlen Art. 2. zu halten, selbige zu dusden, zu schützen, bey ihren Freyheiten und Religion zu erhalten und ihnen alle Gnade zu erweisen. Diemeislen denn auch Evangelici also von dem Päpstlichen Joch befreyet sind und nicht glauben, daß die geweyhete Hostie, so herumgetragen wird, der Herr Christus selbst seye, so kan ihnen auch nicht zugemuthet werden daß sie sollen niedersfallen und gleiche Ceremonie mitmachen, als wie die Catholischen selbst thun. Denn wenn ich eine Sache als Göttlich verehren soll, so ich doch nur gemein achte, so ist es ärger als wenn ein Heyde vor seinem Gözen niedersfällt, sintemahl dieser glaubet, das Holz und der Stein seye ein Gott oder doch ein solches Bild, dadurch die Gottheit verehret werde. Derowegen hat der Jesuitische Jünger zu Thoren eine straffbare That begangen, daß er wider die geheiligte Pohlenische Gesetze einen Evangelischen Gymnasialten ohne Ursache darzu durch Schläge nöthigen wollen, als Evangelici, welche durch die Jesuitische Freyheiten und Eingriffe in des Magistrats Jurisdiction, wie auch hartes Verfahren gegen den Evangelischen Gymnasialten und feindliches Bezeigen durch Steinwerffen und schiessen aus ihrem Kloster auf die Bürger, veranlasset worden sind sich dem Anfang durch Stürmung des Klosters zu widersetzen. Kurz: Hätten die Jesuiten keine Gewalt gebraucht, wäre auch dagegen keine gebraucht worden. Wären sie friedlich gewesen so wäre keine Unruhe entstanden. Es ist bekanten Rechts, daß die Autho: es härter zu bestraffen als übrige; Also hätten auch hier die Jesuitische Aufrüher zu erst am ärgsten sollen gestrafft werden, inmassen sie nicht Ursache haben sich über die Evangelischen zu ärgern, wann sie ihren Ceremonien und andern Einbildungen nicht beypflichten, weil sie voraus wissen, daß selbige nichts davon halten, und also in dergleichen Fällen von ihnen unterschieden sind. Dieses Crimen *fractæ Fidei* muß denen Höchsten Guarantours umb so empfindlicher und abscheulicher vorkommen, als selbige denen Evangelischen Thornern alle Religions-Freyheiten so theuer erworben und auf alle mögliche Weise zu vertheidigen sich verbunden, auch Catholici selbst dieses eingestanden und die Cron Frankreich nebst der Republic Pohlen solches gutgeheissen.

Was ist es demnach Wunder, wann der Eifer und angereizte Entrüstung einen Fehltritt thut. Dieser verringert allezeit das Verbrechen. Wie dann 3.) der Wille der Menschen bey allen Dingen, also auch hier, zu bemerken ist; Es ist gewiß, daß die Evangelische in Thoren denen Catholischen bey ihrer Procession keinen Verdruss zu thun Willens gewesen sind, vielweniger angethan haben; Sondern es keine Schuldigkeit nicht ist, daß die Evangelischen sich vor der Catholischen vereinten Heiligthümern schmiegen, oder nach ihrer Einbildung durch Hut-abziehen und niederknien zu Gefallen leben; Ihre Freyheit liegt am Tage. Daß aber Catholici sie zu solchen Dingen zwingen wollen, einen Evangelischen Gymnasialten weggenommen und in ihrem Jesuitischen Closter selbigen in ein stinkendes Loch gesteckt, übel tractiret und dadurch Gelegenheit und Ursache zur Aufrubr gegeben, das ist unrecht, das ist verbottene selbst-Rache, und das heist Verachtung der Obrigkeit, auch nach den Pöhlischen Rechten und nach der Pöhlischen Reichs-Tags-Berordnung. Es ist im Gegentheile unrecht, daß Evangelici im Jesuiten-Closter so übel gehandelt, die Bilder herausgenommen und verbrannt, sündmahl auch der Gegentheile nicht zu beleidigen, noch seinen Meinungen, nach ausgemachten Rechten und Schlüssen, Gewalt anzuthun; Allein wenn der Evangelische Sinn recht erwogen wird, wie die Umstände klärllich zeigen, so haben sie nichts anders gemeint, als den mit Gewalt hinweggenommenen und eingesperrten Gymnasialten zu entledigen und das angethane Unrecht von sich abzulehnen. Und hat in diesem Stücke ein Theil gefehlet wie der andere, derowegen die Compensatio Delictorum hier statt findet. Man weiß zwar wohl, daß die Catholici hinzusetzen und sagen werden: Ja die Catholici (oder, nach der Thornischen Jesuiten Stylo, die Kecker und Gotteslästerer) haben unser Gott-geweyhetes Closter mit Gewalt erbrochen, mit den Gott-geweyheten Personen übel gehandelt und, was das meiste und Gotteslästerlichste, so haben sie die Heiligen Bilder, darinnen eine wirkliche und Göttliche Kraft zugegen ist, verbrannt. Darauf ist von dem hohen Alesorial-Gericht Schwereid und Feuer, Rad und Galgen, Landes-Berweisung und andere Straffen, gesetzt worden. Wenn superstitieuse Catholicken dieses gethan hätten, welche diesen Glauben hegen, wiewohl contra propria principia fundamentalia & Concilia Tridentinaum, so könten dergleichen Straffen nicht admittiret werden; Allein da Evangelici

an Stein und Holz sich nicht binden, auch nicht glauben, daß dadurch weder Gott noch die Heiligen geehret werden, viel weniger bey ihnen der Sinn gewesen *lucrum faciendi*, welches zum *Sacrilegio* eigentlich gehört. Und ob auch die *Violatio Monasterii* und der verursachte Schaden hätten sollen *satisfacirt* werden, welches auf eine Geld-Straffe hinausgelauffen wäre; *Cap. Postulati X. de Judæis &c. verb. Si Judæus tuæ jurisdictionis existit (qui manus injecit in quendam Clericum violentas) ipsum pœnâ pecuniariâ punias vel aliâ, secundum quod convenit, temporali, faciens læso Satisfactionem congruam exhiberi.* So würde doch noch eine zimliche Linderung anzuwenden gewesen seyn, weil Evangelici von denen Catholischen zu erst angereizet worden, folglich solches nicht *spontaneo animi motu & ex proposito* geschehen, welches *Princ. & Can. 1. 2. 7. 8. Cauf. XV. Qu. 1.* wohl angemercket worden und ein weiser Richter dieses fleißig in acht nehmen muß. Kurz: Wenn denen Jesuiten hätte sollen *Satisfaction* gegeben werden, so hätte es nicht mit Blutvergießen geschehen sollen, denn einen Geistlichen soll nicht nach Blut dürsten, wiewohl sie zimlich blutdürstig sich gezeigt, weil ein Jesuit durch einen Eyd bestättiget, daß die Evangelische den Todt verdienet hätten. Evangelici können von Bildern nicht mehr glauben, als die Catholische nach dem *Concilio Tridentino* davon zu halten haben, *Sess. 25. Imagines Christi, sunt verba, Deiparæ Virginis & aliorum Sanctorum, in templis præsertim habendas & retinendas, eisque debitum Honorem & Venerationem impertiendum, non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colende, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat à Gentilibus, quæ in Idolis spem suam collocabant, sed quoniam honor, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quæ illæ repræsentant &c.* Und da deren Bilder weder Gott, eit noch sonst einige Krafft kan beygelegt werden, so nehmen Evangelici sich kein Bedencken selbige gar abzuschaffen, wie dann die Thornische Bürger nicht den Willen gehabt haben der Mutter Gottes und andern Heiligen einen Schimpff durch Verbrennung ihrer Bilder zu erweisen, massen sie selbige eben so hoch in Ehren halten als die Catholische und glauben, daß man die Exempel der Heiligen nach der H. Schrift Ausspruch ansehen und ihrem Glauben nachfolgen solle, *Concil. Trident. Sess. XV.* Sondern sie sind, weil ein grosser Mißbrauch dadurch

vorgehet und eine offenbare Abgötterey damit getrieben wird, in eben einen solchen Eifer gerathen als wie der Sancta Synodus Tridentina, quæ ita mandat: Si quisquam his Decretis contraria docuerit aut senserit, anathema sit. In has autem sanctas & salutare observaciones si qui abusus irrepperint, eos prorsus aboleri Sancta Synodus vehementer cupit, ita ut nullæ falsi dogmatis imagines & rudibus periculosi errores occasionem præbentes statuatur. Daß dergleichen Mißbräuche vorgehen, gestehen Catholici selbst in ihren Glaubens-Bekännnissen, in dem Concilio Tridentino vorgeschrieben, gedruckt zu Eyrnau 1716. durch Friderich Gall, allwo Art. 10. es also lautet: Wir Catholicken glauben, daß zu Erweckung der Andacht des Herrn Christi, der Heil. Mutter Gottes und anderer Heiligen Bildnisse, sehr nütze seyen, und wann wir für ein Bild niederfallen und beten, oder solches Bildnis küssen, vor ihm den Hut abziehen und dergleichen, so geschiehet solches demjenigen zu Ehren, welchen es repræsentiret und dem Bild gar nicht, welches von Holz, Stein und dergleichen ist. Daß aber nicht zuweilen aus Einsalt einiger Mißbrauch vorgehet ist uns leyd genug, und wird auch solcher Abusus in dem Tridentinischen Concilio hart verboten. Ja was spricht denn der Ehornische Jesuit in seinem Endlichen Vortrag vor dem Königlichen hohen Assessorial-Gericht? Er tritt frey auf und lehret, daß eine wahrhafftige Göttliche Krafft in denenselbigen seye, welche die Teuffel austreibe. Er rühmet die Wunder-Wercke, welche ein solches Bild gethan, und was sind die anderwärts so genandte aufgestellte wunderthätige Marien-Bilder und anderer Heiligen anderst, als höchst straffbare und hart verbottene Mißbräuche. Als sich Israhel an der aufgerichteten ehernen Schlange versündigte, so wurde sie niedergeworfen; Über dieses weiß man, daß die Catholische selbst auch die geweyhete Sachen und heiligen Geräthe nebst Kleidern verbrennen müssen, Can. 39. Dist. 1. de Consecr. Es wäre zu wünschen, daß in Judiciis dergleichen Dinge, zumahlen wann Evangelici à Catholicis die Sentenz zu erwarten haben, besser observirt würden als in Pohlen geschehen, massen es nicht genug ist nach seiner blossen Meinung den andern Theil zu richten, sondern da verschiedene Principia obtiniren, welche vom Gegenheil wahr gehalten und in einer Republic geduldet werden, so müssen auch zugleich derselben Momenta ponderiret werden.

Vor

Vor allen Dingen aber ist es zu beklagen, daß bey dem Pohnischen Gerichte 4.) der Unterscheid der Personen nebst andern bey dem erregten Tumult vorgefallenen Umständen nicht im geringsten in acht genommen worden. Es ist zu bewundern, wie die Pohlen so wider ihre eigene Freyheit haben sprechen dürfen. Thoren ist doch eine freye Stadt und hat das Recht, als ein Pohnischer Preussischer Stand, seinen Deputirten auf das besondere Concilium zu schicken, Sessionem & Votum zu nehmen und zu führen. Das oberste Haupt ist der Præsident, welcher nach den Pohnischen Rechten und Gewohnheiten so viele Freyheit zu genieffen hat als andere Pohnische Staaten und Noblesse, wie denn überhaupt im Pohnischen Preussen auch der Pöbel gleiche Statuta mit der Noblesse hat, und darff niemand ausser Landes evocirt werden, es sey denn wegen Administration seines Ampts. Kein Pohnischer Edelmann kan seines Ampts entsetzt werden, wenn er auch das größte Verbrechen wider den König und Republic begangen, es sey denn mit einhelliger Einstimmung aller auf dem Reichs-Tag versammelten Ständen. Dem enthaupteten Præsidenten hätte Ratione seines hohen Ampts Respektus & Distinctio Personarum auch in diesem Fall sollen zu statten kommen, sintemahlen nicht zu glauben, daß die Evangelische Pohnische Status darcin consentiret haben. Und wann er ja wegen Negligirung seines Ampts desselbigen verlustiget seyn sollen, weil der Haß gegen die Evangelischen so groß ist, daß man sie aus der Welt gerne promoviret wissen wolte, so hätte ihm doch sein Leben und sein Vermögen bleiben müssen.

Die Evangelischen Geistlichen sind ohne Schuld vertrieben worden, ihre Bücher schimpfflicher Weise verbrandt, da doch nur Libelli famosi und Ubelthäter, nicht aber von einer approbirten Religion, als wie die Evangelische in Thoren nach dem Olivischen Frieden ist, durch den Hencker abgethan und ausgeführt werden können. Sonderlich soll ein Richter vor die Rettung der Unschuld mehr besorget seyn, als vor die Ausbündung grösserer Laster. Hier aber hat man sich angelegen seyn lassen mehrere Crimina zur Verstraffung zu ziehen als wirklich begangen worden. Billig mag man sich verwundern, wie bey einem solchen Tumult die Evangelische so bald haben gefunden werden können, daß diese nur allein Sünder gewesen.

fen seynd, die Catholischen hingegen bey ihren vertwegensten Unter-
nehmungen die größte Satisfaction haben müssen. Am allermeisten
aber fällt bedenklich, daß die Sentenz so scharff gerathen, daß auch Zus-
wärtiger Cronen dadurch nicht geschonet worden; Und scheint es
als ob die Pohlen deswegen denen Evangelischen viel weggenom-
men, daß sie ihnen desto mehr wiedergeben
müssen.



Ng 2104. 8^{er}

ULB Halle

001 922 947

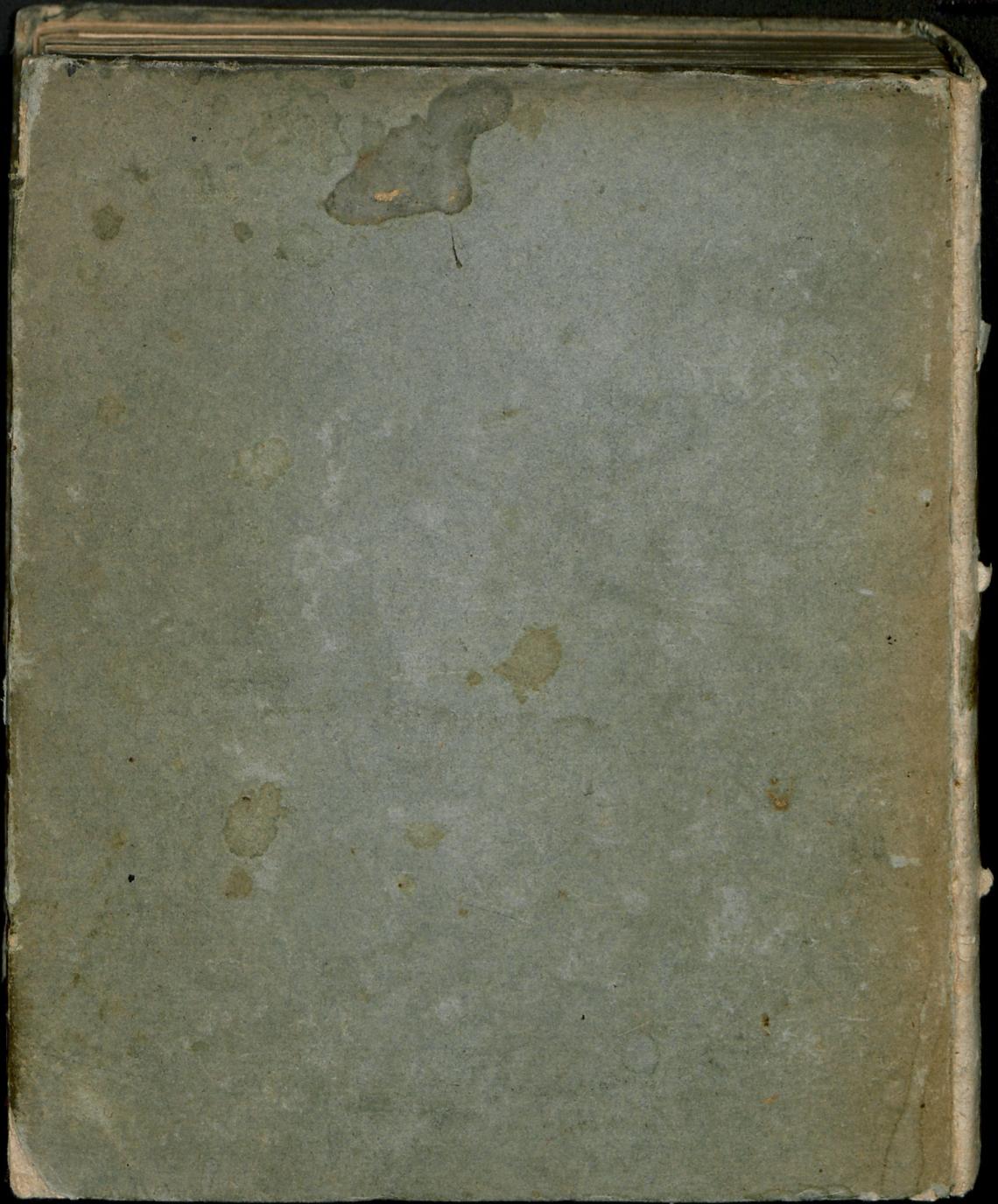
3

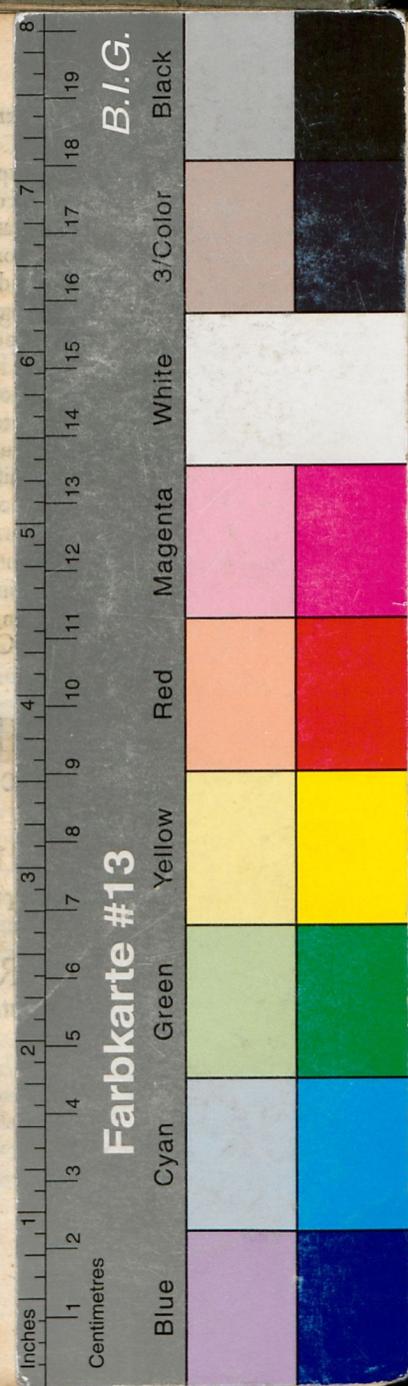


Sb.

M. C.







5-6

REFLEXIONES
Über das
Von dem Königlich-Pohluischen
Assessorial-Gerichte
Wider die
Stadt Thoren
ausgesprochene und vollzogene
Urtheil.

Gedruckt im Jahr 1725.

